

Informationen zu Auslandsaufenthalten im BA-/MA-Lehramt Französisch und Spanisch Stand: September 2026

Umfang und Ziele:

Gemäß § 3 der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt in der jeweils geltenden Fassung (AM 35/2013) ist für die Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch entsprechend der Vorgaben des LABG ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, im Umfang von insgesamt drei Monaten bzw. 90 Anwesenheitstagen nachzuweisen.

Der Auslandsaufenthalt ist verpflichtender Teil des Studiums und von allen Studierenden in voller Länge zu absolvieren. Er dient der Entwicklung zentraler Kompetenzen für eine Tätigkeit im Lehramt Französisch / Spanisch (Perspektivenwechsel, Persönlichkeitsbildung, Flexibilität, Reflexivität bzgl. Sprachen und Kulturen). Muttersprachler*innen sind daher vom Auslandsaufenthalt nicht befreit.

Nach § 5 (1) der neuen FPO für den BA wird – insbesondere im Hinblick auf den Spracherwerb – dringend empfohlen, den obligatorischen Auslandsaufenthalt bereits im BA-Studium oder unmittelbar vor Beginn des MA-Studiums zu absolvieren. Auslandsaufenthalte, die vor der Einschreibung absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang im Lehramt nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Für den Auslandsaufenthalt wird empfohlen, die Erasmus-Angebote zu nutzen.

Härtefallregelungen: In besonderen Fällen können Studierende einen Antrag auf Härtefall schriftlich an den Fachlichen Prüfungsausschuss richten. Zu Härtefällen siehe Rahmen-Prüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen (§ 19), siehe auch <https://www.uni-siegen.de/diversity/>.

Planung: Die Beratung durch die Vorsitzende des Fachlichen Prüfungsausschuss der Romanistik rechtzeitig vor Vornahme von Buchungen und Antreten eines Auslandsaufenthaltes ist obligatorisch und zwingend erforderlich für die spätere Anerkennung. Sollten Sie einen Erasmus-Studienaufenthalt anstreben, erstellen Sie im Vorfeld ein Learning Agreement. Dazu wenden Sie sich an Frau Dr. Hardy für Französisch und an Frau Dr. Herling für Spanisch. Sollten Sie während des Auslandsaufenthaltes ein Eignungs- und Orientierungspraktikums (EOP) oder Berufsfeldpraktikums (BFP) planen, berät Sie in diesen Fällen das ZLB-Ressort Praxisphasen (praxisphasen@zlb.uni-siegen.de) und unterstützt Sie bei der Erstellung von Praktikumsverträgen (Informationen finden Sie unter: <https://www.uni-siegen.de/lehraerfortbildung/praxisphasen/ausland>). Beachten Sie für die Planung auch die Absicherung über Kranken- und Haftpflichtversicherungen für das Ausland.

Erbringungsform: Die in der Romanistik verlangte Erbringungsform schließt rein touristische Aufenthalte explizit aus, auch wenn dies andersorts oder in anderen Fächern eventuell aus fachspezifischen Gründen möglich ist. Erwartet wird in der Romanistik eine offiziell nachweisbare und für die persönliche, sprachlich-kulturelle und berufliche Entwicklung sinnvolle Tätigkeit über den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes. Hierunter fallen neben einem regulären Erasmus-Studium (mit Finanzierung und der Möglichkeit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen) vor allem Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent*in über den PAD, Praktika, Jobs oder Aushilfsarbeiten, Au-Pair-Tätigkeiten sowie Besuche von Sprachschulen. Das Ziel der Sprachkurse sollte das Niveau B2

sein, wenn der Aufenthalt während des BA-Studiums erfolgt, und das Niveau C1, wenn der Aufenthalt während des MA-Studiums erfolgt. Die Erbringungsform ist im Planungs- und Beratungsgespräch abzuklären. Einige Praktika können für das Studium angerechnet werden (z.B. Berufsfeldpraktikum). Hierzu berät das ZLB.

Nachweise: Zur späteren Anerkennung von Erasmus-Studienaufenthalten sind das Transcript of Records und das Learning Agreement erforderlich. Auf dieser Basis werden Studien- und Prüfungsleistungen verrechnet. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes ist auch in diesem Fall kein Automatismus, sondern es muss gesondert unbedingt der Antrag auf Anerkennung des Auslandsaufenthaltes dem Fachlichen Prüfungsausschuss zu Bescheinigung vorgelegt werden. Für alle anderen Erbringungsformen sind nachfolgend aufgeführte Dokumente aufzubewahren und unmittelbar nach Rückkehr aus dem Ausland dem Vorsitz des Fachlichen Prüfungsausschusses in elektronischer Form mit dem entsprechenden Anerkennungsformular für Auslandsaufenthalte vorzulegen. Der Fachliche Prüfungsausschuss behält sich vor, mehrere Jahre zurückliegende Unterlagen nicht mehr anzuerkennen. Vorzulegen sind: z.B. *Bescheinigung des Studienaufenthalts durch die Gasthochschule (confirmation of stay)*, *Teilnahmenachweis für einen besuchten Sprachkurs*, *Praktikumsbescheinigung*, *Arbeitsverträge oder schriftliche Zusagen* sowie *die spätere Bescheinigung über die Erbringung der Tätigkeit mit Nennung von Name und Adresse möglicher Ansprechpersonen*, *weiterhin Flugtickets mit Boarding-Karten, datierte Zugtickets und Bustickets*, *Mietverträge*. Für die Überprüfung der Nachweise sollten bis zu 4 Wochen Bearbeitungszeit eingerechnet werden. Der Antrag und die Nachweise sind in einer pdf-Datei an Frau Prof. Dr. Abendroth-Timmer zu senden.

Nochmal im Detail:

- Auslandsaufenthalte, die vor der Einschreibung absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang im Lehramt nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- Auslandsaufenthalte sind für den MA obligatorisch.
- Die Bescheinigung über den erbrachten Auslandsaufenthalt ist zur MA-Zeugniserstellung vorzulegen.
- Ein Beratungsgespräch im Vorfeld der konkreten Planung ist obligatorisch.
- Der Auslandsaufenthalt erfolgt in einem Land französischer bzw. spanischer Amtssprache.
- 3 Monate sind zwingend erforderlich, mehr ist sinnvoll.
- 3 Monate entsprechen 90 Tagen Anwesenheit (exklusive An- und Abreise).
- 3 Monate können auf zwei Blöcke aufgeteilt werden. Es müssen mindestens 42 komplette Anwesenheitstage (exklusive An- und Abreise) pro Einzelaufenthalt nachgewiesen werden, in der Summe beider Aufenthalte müssen es 90 Anwesenheitstage / 3 Monate sein.
- Bei 2 studierten Fremdsprachen sind mindestens 6 Wochen *en bloc* (= 42-48 Anwesenheitstage) und pro Sprache nachzuweisen. In der Summe beider Aufenthalte müssen es 90 Anwesenheitstage sein. Es wird jedoch dringend dazu geraten, einen erheblich längeren Auslandsaufenthalt einzuplanen. Für die Anerkennung gibt es ein extra Formular („Bescheinigung_Auslandsaufenthalt_MEHRERE_Fremdsprachen“). Hier sind die genauen Anwesenheitszeiten pro Aufenthalt einzutragen. Sobald der erste Teilaufenthalt erbracht und

vom jeweiligen Fach anerkannt wurde, speichert der Fachliche Prüfungsausschuss die Unterlagen. Sobald der zweite Teilaufenthalt erbracht wurde, wird die Anerkennung abschließend an das Prüfungsamt weitergeleitet.

- Es werden nur Aufenthalte anerkannt, wenn im gesamten Zeitraum einer für den Lehrberuf Französisch / Spanisch sinnvollen und offiziell nachgewiesenen Tätigkeit nachgegangen wurde. Keine touristischen Reisen!
- Der Anrechnungsantrag ist mit den entsprechenden Nachweisen unmittelbar nach Abschluss des Auslandsaufenthalts einzureichen. Für die Anrechnung ist eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen einzukalkulieren.

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie hier:

http://www.uni-siegen.de/phil/romanistik/studieren_im_ausland.html?lang=de

http://www.uni-siegen.de/phil/internationales/wege/studieren_im_ausland/downloads.html

http://www.uni-siegen.de/phil/internationales/wege/praktikum_im_ausland/links.html?lang=de

<https://www.kmk-pad.org/programme/fremdsprachenassistentzkräfte.html>

<http://www.uni-siegen.de/phil/studium/downloads/bescheinigungen/>

<http://www.uni-siegen.de/zlb/pruefungsamt/bama/downloads/formular-anrechnung.pdf>